

Senatorin für Justiz und Verfassung, Richtweg 16-22, 28195 Bremen

Ortsamt Schwachhausen/Vahr  
z.Hd. Frau Auras

über die Senatskanzlei  
[REDACTED]

Auskunft erteilt:  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
[REDACTED]

Bremen, 09.04.2021

## **Rechtliche Beratung nach § 7 Abs. 4 OBG**

### **Auskunftsrecht zu politischen Fragen der Fernwärmeversorgung**


Sehr geehrte Frau Auras,  
sehr geehrte Damen und Herren,


mit über die Senatskanzlei übermitteltem Schreiben vom 30. März bitten Sie um die Beantwortung der Frage, ob der Beirat einen Anspruch auf Beantwortung der im Rahmen seiner Informationsanfrage gestellten Fragen zur Fernwärmeversorgung über das Maß der Antwort der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (im Folgenden: SKUMS) hinaus habe.

Sie nehmen Bezug auf eine an SKUMS gerichtete Informationsanfrage nach § 7 Abs. 1 S. 1 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (im Folgenden: OBG) vom 3. Dezember letzten Jahres, in der der Beirat unter „A. Fragen zu den Kosten der Fernwärme“ sechs und unter „B. Inhaltliche Fragen zum Planfeststellungsverfahren“ weitere sechs Fragen im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren zur Fernwärmeverbindungsleitung zwischen Hochschulring und Heizwerk Vahr aufwirft. Auf eine Wiedergabe der Fragen im Einzelnen wird an dieser Stelle verzichtet.

SKUMS hat mit Schreiben vom 11. Januar auf die Informationsbitte geantwortet und dabei sinngemäß darauf hingewiesen, dass ohne eine Vorfestlegung für das noch laufende Planfeststellungsverfahren,

 Eingang  
Richtweg 16-21  
28195 Bremen

 Parkhaus  
Rövekamp  
28195 Bremen

 Bus / Straßenbahn  
Haltestellen  
Hauptbahnhof  
Herdentor

Sprechzeiten  
Mo. - Do.: 09:00 - 15:00 Uhr  
Fr.: 09:00 - 13:30 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Internet: [www.justiz.bremen.de](http://www.justiz.bremen.de)

Dienstleistungen und Informationen zur Justiz und Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0  
[www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de), [www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de)

über das sie als Planfeststellungsbehörde zu befinden habe, keine vollständige Beantwortung erfolgen könne.

Mit Schreiben vom 1. Februar haben Sie eine weitere Informationsanfrage an SKUMS übersandt mit drei neuen (A. 3-6) und einer Wiederholung von Fragen aus dem Schreiben vom 3. Dezember. SKUMS hat hierauf mit Schreiben vom 24. Februar ohne eigene inhaltliche Äußerung unter Anlage eines 13-seitigen Schreibens der Antragstellerin wesernetz Bremen GmbH im Planfeststellungsverfahren geantwortet. Die Antragstellerin geht in dem Schreiben auf alle Beiratsfragen, auch solche in der Begründung der Informationsanfrage, ein.

Nach § 7 Abs. 4 S. 1 OBG kann der Beirat durch Beschluss eine rechtliche Beratung über seine Aufgaben und Rechte bei der Senatorin für Justiz und Verfassung in Anspruch nehmen. Die Senatorin für Justiz und Verfassung ist zur Auskunft verpflichtet, sofern es sich um eine konkrete Fragestellung handelt und die Beantwortung für die Ausübung der Beteiligungs-, Entscheidungs- und Zustimmungsrechte des Beirates erforderlich ist (Satz 3). Eine Beratungsanfrage muss demnach auf die Klärung einer konkreten Auslegungsfrage im Hinblick auf ein bestimmtes Recht oder eine bestimmte Pflicht des Beirates nach dem Gesetz über Beiräte und Ortsämter zielen, wobei die Senatorin für Justiz und Verfassung *nur dann zur Auskunft verpflichtet ist, wenn eines der in den §§ 9, 10 OBG genannten Mitbestimmungsrechte berührt ist*. Demgegenüber ist es nicht Aufgabe der Senatorin für Justiz und Verfassung, die Auskünfte anderer Behörden auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen oder als „Schiedsrichterin“ zwischen Beirat und Behörde zu fungieren.

Vor diesem Hintergrund sehen wir uns weder berechtigt noch dazu verpflichtet eine Einschätzung darüber abzugeben, ob SKUMS die mit den Schreiben vom 3. Dezember 2020 und 1. Februar 2021 gestellten Fragen im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 1 OBG vollständig beantwortet hat.

Wir weisen allgemein jedoch darauf hin, dass hinsichtlich des Bestehens eines Informationsanspruchs nach § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 OBG gegen SKUMS als zuständige Planfeststellungsbehörde Zweifel vorhanden sind.

Nach § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 OBG kann der Beirat über das Ortsamt Anfragen an die *fachlich zuständigen senatorischen Behörden* richten. Es besteht nach § 7 Abs. 1 S. 3 OBG eine *Auskunftspflicht* der *zuständigen Stelle* über die fachlich zuständige senatorische Behörde. § 5 Abs. 3 OBG definiert *zuständige Stellen* als *die Behörden, die Eigenbetriebe und die sonstigen öffentlichen Stellen der Stadtgemeinde Bremen, die der Aufsicht der Stadtgemeinde Bremen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadtgemeinde Bremen mit Mehrheit beteiligt ist*.

Dies folgt dem Grundsatz, dass das OBG als Ortsgesetz ausschließlich kommunale Angelegenheiten der Stadtgemeinde Bremen regeln kann und keine Angelegenheiten der Freien Hansestadt Bremen als Bundesland (vgl. auch § 5 Abs. 4 S. 1 OBG).

Viele senatorischen Behörden, insbesondere SKUMS, haben nach der Landesverfassung eine Art „Doppelstellung“: Sie sind einerseits Teil der Landesregierung und damit oberste Landesbehörden, wenn sie Aufgaben des Landes wahrnehmen (vgl. Art. 107 Abs. 1 Satz 1 und 2, Art. 127 BremLVerf), andererseits sind sie kommunale Behörden der Stadtgemeinde Bremen, wenn sie kommunale Aufgaben wahrnehmen (Art. 148 Abs. 1 Satz 1 BremLVerf) (vgl. auch Brandt/Schefold, in: Kröning u.a., Handbuch der Brem. Verfassung, S. 564). Ob die Vorschriften des OBG eine senatorische Behörde verpflichten oder nicht, hängt deshalb immer davon ab, ob es sich bei der Angelegenheit, bezüglich derer ein Beirat ein Informations- oder Beteiligungsrecht geltend macht, um eine Landesaufgabe oder

um eine kommunale Aufgabe handelt. Nur im letztgenannten Fall (kommunale Aufgabe) kann dem Beirat ein Informations- und Beteiligungsrecht zustehen, im erstgenannten Fall (Landesaufgabe) nicht.

Das Planfeststellungsverfahren für die Fernwärmeverbindungsleitung richtet sich nach den §§ 65 f. UVPG i.V.m. §§ 72 f. BremVwVfG. Im Rahmen der ihr über die Geschäftsverteilung zukommenden Aufgabenverteilung nimmt SKUMS die Aufgabe als Planfeststellungsbehörde in diesem Zusammenhang für die Freie Hansestadt Bremen und nicht nur für die Stadtgemeinde Bremen wahr. Bezieht sich eine bestimmte Zuständigkeit einer senatorischen Behörde auf das gesamte Landesgebiet, folgt daraus zwingend der Rückschluss, dass ihr diese Zuständigkeit als Landesbehörde anvertraut ist (vgl. Brandt/Schefold, a.a.O., S. 564 f.). Weil SKUMS als Planfeststellungsbehörde als Landesbehörde und nicht als Kommunalbehörde tätig wird, dürfte ein Informationsanspruch ihr gegenüber aus § 7 Abs. 1 OBG nicht bestehen. Ein Tätigwerden von SKUMS als kommunaler Aufgabenträger ist vorliegend nicht zu erkennen, so dass auch aus anderen Gründen kein Informationsanspruch ersichtlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■■■■■